

13. Ist der in § 618 BGB. ausgesprochene Grundsatz auf das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis anwendbar?

III. Zivilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1919 i. S. Postsekretär a. D. J.  
(Rl.) m. Deutsches Reich (Befl.). III 168/19.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger ist infolge Erkrankung an Gelenkrheumatismus pensioniert worden. Er führt diese seine Erkrankung auf fehlerhafte Beschaffenheit seines Arbeitsplatzes zurück und fordert Schadenersatz. Das Landgericht hat abgewiesen; der Berufungsrichter hat zu  $\frac{3}{4}$  zugesprochen, zu  $\frac{1}{4}$  abgewiesen. Die Revisionen beider Teile blieben erfolglos. Aus den

#### Gründen:

„Der Berufungsrichter stützt sein Erkenntnis auf entsprechende Anwendung des § 618 BGB. Die Revision des Beklagten stellt dies zur Nachprüfung. Dem Berufungsrichter ist beizustimmen, jedoch, wie der erkennende Senat schon wiederholt bargelegt hat, vgl. z. B. die Entscheidungen vom 2. Juni 1916 und vom 15. Dezember 1916 III 65/16 und III 354/16, Leipz. Zeitschr. 1916, Sp. 1102 Nr. 18, 1917, Sp. 740 Nr. 4, nicht in dem Sinne, als ob es sich um entsprechende, analoge Anwendung des privatrechtlichen § 618 auf das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis handle. Der Richter schöpft vielmehr aus Natur und Inhalt des Beamtenverhältnisses eine öffentlichrechtliche Rechtsregel, die auf einem allgemeinen Rechtsgedanken fußt, der, wie er für das Privatrecht in § 618 ausgeprägt ist, so in Ausfüllung einer Lücke des positiven öffentlichen Rechts auch das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis beherrschen muß. Es wird also nicht der § 618 angewendet, sondern § 618 ist nur ein auf andern Rechtsgebieten gesunder Beleg für das Vorhandensein und die Notwendigkeit des allgemeinen Rechtsgedankens, den der Richter selbstschöpferisch in das öffentliche Recht einführt und nach dessen inneren Eigenarten und Erfordernissen, also unabhängig vom Inhalte des § 618, entwickelt, begrenzt und anwendet.“ . . .